

# **HAUPTSATZUNG DER ORTSGEMEINDE PLEIZENHAUSEN VOM 27.11.2018**

Der Ortsgemeinderat Pleizenhausen hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **ABSCHNITT 1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

am Gemeindehaus.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung

durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2**

### **Sonstige Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

## **§ 3**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

## **ABSCHNITT 2**

### **ZAHL DER BEIGEORDNETEN**

## **§ 4**

### **Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

## **ABSCHNITT 3**

### **AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, EHRENAMTLICHE BÜRGERMEISTER, BEIGEORDNETE UND SONSTIGE INHABER VON EHRENÄMTERN**

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

- (1) Die Ortsgemeinde Pleizenhausen hat eine/n Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Die/ Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 Euro monatlich.

## **ABSCHNITT 4**

### **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.06.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2001, außer Kraft.

Pleizenhausen, den 27.11.2018

Gez. Peter Graus sen.  
Ortsbürgermeister